



# Kaiserliches Patent vom 5.7.1853

## 150 Jahre regulierte Einforstungsrechte von Mag. Hermann Deimling

Die 57. Generalversammlung des Einforstungsverbandes, zu der am Sonntag, den 6.4.2003 in Rohrmoos-Untertal/Steiermark viele Holz- und Weidenutzungsberechtigte aus mehreren Bundesländern zusammengetroffen sind, stand unter dem Generalthema „Kaiserliches Patent vom 5.7.1853 - 150 Jahre regulierte Einforstungsrechte“.

### Wald blieb weiterhin im Eigentum des Staates

Während über die Initiative des schlesischen Bauernsohns Hans Kudlich 1848 das Untertanenverhältnis aufgehoben wurde und die Grundherren die landwirtschaftlichen Kulturgründe ins Eigentum der frei gewordenen Bauern zurückstellen mussten, hielten die Landesherren auch nach 1848 den von den Bauern genutzten Wald in ihrem Eigentum zurück. Als Überbleibsel aus der Grundherrschaft haben daher auch heute noch viele, vor allem landwirtschaftliche Liegenschaftseigentümer, Nutzungsrechte auf ehemals grund- und landesherrlichen, heute im Eigentum der Republik Österreich und anderer Großgrundbesitzer stehenden Waldgrundstücken. Die bis dahin unregulierten und unbeschränkten Waldnutzungsansprüche der Berechtigten gegenüber den verpflichteten Waldbesitzern, an vorderster Stelle dem k.k. Aerar, wurden aufgrund des Kaiserlichen Patents vom

5.7.1853 auf Jahresmengen beschränkt und in Regulierungsurkunden festgeschrieben. Darüber referierte der Tiroler Forstwirt OFR Dipl.-Ing. Winfried Hofinger sehr eindrucksvoll (Bericht Seite 12).

### Vertretung gegenüber Grundeigentümern

Dem ausführlichen Tätigkeitsbericht des Verbandsobmannes Raimund Schobesberger aus Bad Ischl/OÖ war zu entnehmen, dass die Selbsthilfegemeinschaft der Eingeforsteten Österreichs die Holz-, Weide- und sonstigen Waldbodennutzungsrechte nicht nur gegenüber dem Profit- und Rechtsablösungsstreben der belasteten Grundeigentümer zu verteidigen hat, sondern auch gegenüber Öffentlichen, insbesondere den Naturschutz- und Nationalparkinteressen, die sich immer wieder auch auf den rund 600.000 Hektar einforstungsbelasteten Wald- und Almflächen ausbreiten. Als bloß Nutzungsberechtigte und Nichteigentümer der Grundfläche werden die Eingeforsteten und deren Interessen nicht selten auch von Gesetzgebung und Vollziehung bei der Wahrnehmung öffentlicher Interessen übersehen oder stiefmütterlich behandelt. Nachdem politische Zusagen von Vertretern der Steiermärkischen Landesregierung aus dem Jahre 1991 im Steiermärkischen Naturschutzgesetz bis heute nicht realisiert wurden, müssen Almnutzungsberechtigte in der Steiermark naturschutzbedingte

## Reichs-Gesetz-Blatt

für das  
Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1853.

XLII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. Juli 1853.

130.

Kaiserliches Patent vom 5. Juli 1853,

wiesam für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krain, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Bukowina, Tirol mit Vorarlberg, Triest, Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiet.

wodurch die Bestimmungen über die Regulierung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte, dann einiger Servitutens- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte festgesetzt werden.

## Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Ilirien, König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina; Herzog von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Bator, von Teschen, Triaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Ansbach, Görz und Gradiska; Fürst von Croatien und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lositz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Brezgen, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojewod der Wojwodschafft Serbien &c. &c.

haben in Rücksicht auf die Regulierung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte, dann einiger Servitutens- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützung-

Nutzungsbeschränkungen entschädigungslos hinnehmen, oder aber jahrzehntelange Streitverfahren mit ungewissem Ausgang in Kauf nehmen.

Nicht nur geschimpft werden ist für den obersten Verwalter des einforstungsbelasteten Staatswaldes und Vorstand der Österr. Bundesforste AG Dr. Thomas Uher Lob genug. Er empfiehlt den Vertretern des Einforstungsverbandes nicht nur die offen gebliebenen Probleme zu sehen, sondern sich vor allem über die vielen positiven Regelungen des abgelaufenen Arbeitsjahres zu erfreuen. Probleme weiterhin gemeinsam lösen ist Angebot und abschließende Bitte des Bundesforste-Vorstandes an den

Titelseite des „Kaiserlichen Patentens“

Zum Autor:

Mag. Hermann Deimling ist Geschäftsführer des Einforstungsverbandes